

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Altwigshagen

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVObI. M-V S. 777), in der zuletzt geltenden Fassung und der §§ 1 bis 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes M-V (KAG M-V) vom 12.04.2005 (GVObI. M-V S. 146), in der zuletzt geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Altwigshagen vom 15.11.2022 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Altwigshagen mit den Ortsteilen Borckenfriede, Demnitz, Finkenbrück und Wietstock erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.
- (2) Eine Hauptwohnung ist die vorwiegend benutzte, auch außerhalb des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland liegende Wohnung des Einwohners. Für die Hauptwohnung muss keine rechtlich gesicherte Verfügungsbefugnis bestehen.
- (3) Eine Zweitwohnung ist danach jede Wohnung, über die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken seines persönlichen Lebensbedarfs oder dem seiner Familienmitglieder für mindestens zwei Monate im Jahr innehat. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig zu anderen als den vorgenannten Zwecken nutzt.
- (4) Das Vorhalten der Zweitwohnung für die persönliche Lebensführung ist bereits dann gegeben, wenn sich der Wohnungsinhaber die Möglichkeit einer Eigennutzung offengehalten hat. Auf eine tatsächliche Nutzung kommt es nicht an.
- (5) Eine Zweitwohnung muss jedoch nach ihrer Beschaffenheit wenigstens vorübergehend die Führung eines Haushaltes ermöglichen. Das Vorhalten der hierfür notwendigen Ausstattung lediglich als Gemeinschaftseinrichtung (z. B. hinsichtlich der Kochgelegenheit, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung) steht einer Steuerpflicht nicht entgegen.
- (6) Dritte und weitere Wohnungen im Gemeindegebiet unterliegen nicht der Zweitwohnungssteuer.

§ 3 Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtig ist der Inhaber einer im Gemeindegebiet liegenden Zweitwohnung. Inhaber einer Zweitwohnung ist derjenige, der die tatsächliche Verfügungsgewalt über die Wohnung als Eigentümer, Mieter oder als sonstiger Dauernutzungsberechtigter hat. Das gilt auch bei unentgeltlicher Nutzung.
- (2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner gemäß § 44 Abgabenordnung (AO).

§ 4 Steuermaßstab

- (1) Die Steuerschuld wird anhand der Jahresnettokaltmiete berechnet.
- (2) Die jährliche Nettokaltmiete ist das Gesamtentgelt, das der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld unter Abzug von Betriebs- oder sonstigen Nebenkosten für ein Jahr zu entrichten hat.
- (3) Anstelle des Betrages nach Absatz 2 gilt als jährlicher Mietaufwand die übliche Miete für solche Wohnungen, die eigen genutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind. Die übliche Miete wird in Anlehnung an die Jahresnettokaltmiete geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.
- (4) Die Vorschriften des § 79 Bewertungsgesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 01. Februar 1991 (BGBl. I S. 230) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Jahressteuergesetzes 1997 vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049) finden entsprechende Anwendung. Für eine Wohnflächenberechnung sind die §§ 42 bis 44 der Zweiten Berechnungsverordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2178) zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung wohnungsrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 1992 (BGBl. I S. 1250) entsprechend anzuwenden.

§ 5 Steuersatz

Die Steuer beträgt 20 % des Steuermaßstabes.

§ 6 Entstehung und Ende der Steuerpflicht, Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerpflicht entsteht, sobald der Tatbestand des Innehabens einer Zweitwohnung im Sinne des § 2 erfüllt ist.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Steuerpflichtige die ordnungsgemäße Erklärung gemäß § 7 (3) vorgenommen hat.
- (4) Die Steuer ist grundsätzlich jeweils als Jahressteuer am 01. Juli des aktuellen Kalenderjahres fällig.

§ 7 Steuererklärung

- (1) Das Innehaben einer Zweitwohnung sowie alle der Besteuerung zugrunde liegenden Tatsachen sind der Gemeinde Altwigshagen auf dem amtlich vorgeschrieben Vordruck spätestens bis zum 15. Kalendertag des Folgemonats nach Beginn der Steuerpflicht zu erklären. Eine Steuererklärung ist nicht abzugeben, wenn sich gegenüber der Vorjahreserklärung keine Abweichungen ergeben.
Die Steuererklärung ist vom Steuerpflichtigen eigenhändig zu unterschreiben.
- (2) Unbeschadet der sich aus (1) ergebenden Verpflichtung kann die Gemeinde Altwigshagen jede Person zur Abgabe einer Steuererklärung auffordern, bei der das Vorhandensein des Steuergegenstandes gem. § 2 vermutet wird.
- (3) Existiert keine Zweitwohnung oder nicht mehr im Sinne des § 2, hat der Steuerpflichtige dies im amtlich vorgeschriebenen Vordruck ebenfalls bis zum 15. des Folgemonats zu erklären und die hierfür maßgeblichen Umstände nachzuweisen.

- (4) Gibt eine verpflichtete Person eine Erklärung nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig (ohne geforderte Nachweise) ab, kann die Steuer nach § 162 Abgabenordnung (AO) auf Grund einer Schätzung festgesetzt werden. Darüber hinaus können Verspätungszuschläge nach § 152 AO erhoben werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheit eines Steuerpflichtigen leichtfertig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtig oder unvollständige Angaben macht oder die Gemeinde pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt.
- (2) Wer die in Abs. 1 genannten Handlungen vorsätzlich begeht, unterliegt den Strafbestimmungen des § 16 Abs. 1 KAG M-V.
- (3) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
 2. der Anzeigepflicht über das Innehaben oder Aufgabe einer Zweitwohnung nicht fristgemäß nachkommt.
- (4) Zuwiderhandlungen gegen die § 9 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 KAG M-V.
- (5) Eine der in Abs. 1 dieses Paragraphen genannte Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 17 KAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro, eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 3 dieses Paragraphen kann gemäß § 17 (3) KAG M-V mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Altwigshagen, den 16.11.2022

gez. Gerlinde Foy
Bürgermeisterin

Hinweis

Nach § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V kann ein Verstoß gegen Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Altwigshagen geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.